

**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

**Herausgeber:** Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 41 (1943)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bedrohen oder vernichten, scheint man damals nicht als solche erkannt zu haben.

Wenn die Ausföhrung der Kaiserschnittsoperation bei Schiferli auch im groÙen ganzen nicht sehr verschieden von den heute geübten Methoden zu sein scheint, bestehen doch groÙe Unterschiede in der Art, wie die Sicherheit der Heilung heute gegen damals sich verhält. Erstens wird heute in der Art der aseptischen Operation und Wundbehandlung vorgegangen, vor der man damals noch keine Ahnung hatte. Auch noch Jahrzehnte später, bis zu den Entdeckungen von Semmelweis, Lister, Pasteur und Koch und bis zu deren Durchdringen in die tägliche Praxis, war der Kaiserschnitt immer noch eine sehr problematische Sache. Aber auch nach Einführung der Antiseptik und der Möglichkeit, den Bauch zu schließen, blieb die immer drohende Gefahr, daß in einer späteren Schwangerschaft die Uteruswunde platzte und die Mutter und das Kind daran zugrunde gingen. Man nähte nämlich die Gebärmutter nur mit einer einzigen Nahtschicht. Erst um die Jahrhundertwende empfahl Säger in Prag die Mehrschichtnaht des Uterus. Dann aber hatte man immer noch die Gewohnheit, die Gebärmutter in ihrem oberen, dicken Teil zu eröffnen; durch die Verkleinerung und die Kontraktionen im Wochenbett lockerte sich die Naht oft, und die Narbe wurde ungenügend. So kam man dazu, die Inzision über der Schamfuge, d. h. im Durchschnittsichlauch der Gebärmutter, zu machen. Dort waren weniger Lockerungen zu befürchten; auch sind seither die Erfolge auch für die spätere Zeit bessere geworden. Bei der früheren, offenen Wundversorgung pflegte die Gebärmutter mit den Bauchdecken fest zu verwachsen; bei der Naht im oberen Teil kam dies auch hier und da noch vor, auch verklebten Därme mit der Gebärmutter. Heute hat man bei dem Einschnitt im unteren Gebärmutterabschnitt die Möglichkeit, die vorher abgelöste Harnblase mit ihrem Bauchfellüberzug über die Gebärmutternarbe hinüberzunähen und letztere dadurch zu bedecken, so daß Verwachsungen auch mit Darmschlingen nicht mehr so leicht vorkommen können.

So finden wir uns denn heutzutage in einer Lage, die uns erlaubt, die Anzeigen zu einem Kaiserschnitt weiter zu fassen, als dies früher möglich war. Die Gefahr ist viel geringer, und darum wird man sich auch leichter dazu entschließen bei Fällen, wo dies früher noch nicht üblich war; z. B. bei vorliegendem Fruchtkuchen, wo die kombinierte Wendung nach Bryxton-Dicks viel von ihrer Notwendigkeit gegenüber dem Kaiserschnitt eingeübt hat.

## Schweiz. Hebammenverein

### Zentralvorstand.

#### Jubililarin.

Frau Pfenniger-Müller in Triengen (Kanton Luzern) konnte ihr 40. Berufsjubiläum feiern. Wir gratulieren der Jubililarin herzlich und wünschen ihr weiterhin alles Gute.

#### Neu-Eintritt:

##### Sektion Bern:

Nr. 69a Fräulein Mina Stadler, Murten.

Wir heißen Sie herzlich willkommen!

#### Verschiedene Mitteilungen.

a) Wir möchten noch zum letztenmal darauf aufmerksam machen, daß sich die Mitglieder zum Beitritt in die Alters- und Invalidenkasse noch bei den zuständigen Sektions-Präsidentinnen anmelden können. Nachfolgend werden nun die Statuten dieser Kasse publiziert.

#### Statuten

### der Alters- und Invalidenkasse des Schweiz. Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes.

#### I. Name, Zweck und Sitz.

Art. 1. Unter dem Namen „Alters- und Invalidenkasse des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes“ (nachfolgend kurz Kasse genannt) besteht auf der Grundlage dieser Statuten eine Genossenschaft mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn, sondern die Versicherung ihrer Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität.

Art. 3. Alle Bekanntmachungen allgemeiner Natur erfolgen, wo nicht von Gesetzes wegen als Publikationsorgan das Schweizerische Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist, im Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes oder durch briefliche Mitteilungen.

#### II. Organe der Genossenschaft.

##### 1. Die Generalversammlung.

Art. 4. Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre im Anschluß an die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 5. In der Genossenschaft hat jedes Mitglied auf je Fr. 60.— Jahreseinlage eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt.

Art. 6. Die ausschließlichen Befugnisse der Generalversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresrechnung;
2. Wahl des Vorstandes;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Beschlußfassung über die Abberufung des Vorstandes gemäß Art. 708 Obligationenrecht;
5. Beschlußfassung über die Revision der Statuten;
6. Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

##### 2. Der Vorstand.

Art. 7. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist statthaft.

Art. 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen. Die Präsidentin, Aktuarin und Kassierin bilden den Ausschuß; sie führen zu je zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

Die Rechte und Pflichten des Ausschusses und des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung ungeschrieben. Wo diese oder die Statuten nicht Regel schaffen, gelten die Bestimmungen des Art. 904 bis 908 O.-R.

##### 3. Die Kontrollstelle.

Art. 9. Die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählte Kontrollstelle besteht aus einem Versicherungsfachmann und einem buchhaltungstechnischen Organ. Sie hat der Generalversammlung über die Geschäftsführung des Vorstandes und über die Vermögensanlage Bericht und Antrag zu stellen.

Der Vorstand kann die Kontrollstelle zu seinen Sitzungen einberufen.

#### III. Mitgliedschaft.

Art. 10. Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist gemäß § 4 der Bundesstatuten des S. W. S. B. für alle neu eintretenden Aktiv-Mitglieder obligatorisch.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Eintritt oder Uebertritt in die höheren Klassen (3. bis 6. Klasse) die Versicherung gegen Prämienbefreiung von einem Gesundheitsnachweis abhängig zu machen.

Der Vorstand kann mit einzelnen Aktivmitgliedern des S. W. S. B. zum Zwecke der Versicherung in höherem Alter oder der Aenderung des Bezugsalters oder der Erhöhung der Altersrenten durch Einmalanlagen oder durch schriftlichen Verzicht auf jede Rückgewähr der Einzahlungen (Art. 27—29) besondere Verträge abschließen. Jeder dieser Verträge hat nur Gültigkeit, wenn er auch die Unterschrift des Versicherungsfachmannes der Kontrollstelle trägt.

Als Ausweis der Mitgliedschaft gilt die Mitgliedschaftskarte. Ein allfälliger Verlust derselben, sowie Adressenänderungen sind sofort zu melden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Wochen- und Säuglingspflegerinnenbundes Angehörigen verwandter

Althaus

**Speziell für  
Säuglinge**



Gegen die wunde und empfindliche Haut des Säuglings wird Hamol-Petterme auch in heiklen Fällen mit Erfolg verwendet. Zur Pflege von rauhen, aufgesprungenen Händen Hamol einfach über Nacht wirken lassen.

Tube Fr. 1.50  
Dose Fr. —.95

hamol

K. 0534 B

Für stillende Mütter

Cacaofer

Zum Wenaufbau der Kräfte



frei erhältlich  
in jeder Apotheke Fr. 7.50

NADOLNY LABORATORIUM

Aktien-Gesellschaft, Basel

Berufsverbände den Eintritt in die Klasse auf Grund besonderer Verträge mit diesen Verbänden gestatten.

Für den Uebertritt von einer niedrigeren (höheren) in eine höhere (niedrigere) Klasse finden die Aufnahme- (Austritts-) Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 11. Alle Alter beziehen sich stets auf den 1. April des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt oder der Rentenbezug etc. erfolgt. Weniger als sechs Monate werden dabei nicht, sechs und mehr Monate aber voll angerechnet.

Art. 12. Jede Wochen- und Säuglingspflegerin, welche der Genossenschaft beiträgt, hat vom Vorstand ein Anmeldeformular zu beziehen, auszufüllen und sich zur Erfüllung der statistischen Leistungen (Art. 18 bis 20) unterschreiben zu verpflichten. Die Versicherung für Prämienbefreiung im Invaliditätsfalle ist für alle lebigen Mitglieder bis zur Verheiratung oder zum Berufswechsel obligatorisch.

Art. 13. Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch den Ausschuss, unter Mitwirkung an die übrigen Vorstandsmitglieder.

Art. 14. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) Rentenbezug oder Invalidenabfindung;
- c) Austritt oder Ausschluß aus der Genossenschaft.

Art. 15. Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter dreimonatlicher, schriftlicher Voranzeige nur auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen; er ist an die Präsidentin zu richten.

Art. 16. Der Ausschluß aus der Genossenschaft kann vom Ausschuss verfügt werden im Falle:

- a) der Nichterfüllung der statistischen Leistungen nach fruchtloser Mahnung;
- b) wissentlich falscher Angaben auf dem Aufnahmegesuch.

Art. 17. Gegen die Ausschlußverfügung des Ausschusses ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Sie ist aber schriftlich innert 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ausschlußverfügung an die Präsidentin zu richten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 18. Jedes Mitglied leistet an die Kasse:

1. Ein Eintrittsgeld von 5 % der Jahreseinkünfte;
2. In der Klasse

|                           | I    | II    | III   | IV    | V     | VI    |
|---------------------------|------|-------|-------|-------|-------|-------|
| eine Jahreseinkünfte von: | 60.— | 120.— | 180.— | 240.— | 300.— | 360.— |

3. Einen Jahresbeitrag von 5 % der Jahreseinkünfte;
4. Einen jährlichen Prämienbefreiungsbeitrag von 5 % der Jahreseinkünfte bei der Versicherung mit Prämienbefreiung im Invaliditätsfalle.

Erfolgt der Eintritt im Alter von mehr als 45 Jahren, so sind für jedes über das 45. Altersjahr hinausgehende Jahr die Jahreseinkünfte, die Jahresbeiträge, die Prämienbefreiungsbeiträge an die Kasse zu entrichten.

Die Jahreseinkünfte, der Jahresbeitrag, der Prämienbefreiungsbeitrag sind bis zum Ende der Mitgliedschaft (Art. 14) zu zahlen, sie enden nicht Prämienbefreiung durch Krankheit oder Unfall eintritt.

Der Prämienbefreiungsbeitrag ist bis zum Eintritt der Verheiratung oder des Berufswechsels zu bezahlen.

Die Höhe der Prämienbefreiung im Invaliditätsfalle richtet sich nach der durchschnittlichen Klasse.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche arbeitslos sind oder welche sich verheirateten oder den Beruf wechselten, auf ein begründetes, vor

dem 1. Februar eingereichtes, schriftliches Gesuch ausnahmsweise für ein oder mehrere Jahre von der Zahlung der Jahreseinkünfte, nicht aber der Jahresbeiträge befreien.

Die Prämienbefreiung tritt frühestens nach sechsmonatlicher Erwerbsunfähigkeit, verursacht durch Krankheit oder Unfall, und frühestens mit dem Zeitpunkt der Gesuchstellung um Prämienbefreiung ein. Sie dauert längstens zehn Jahre und erlischt vorher bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder mit 54 Altersjahren.

Art. 19. Der Jahresbeitrag, die Jahreseinkünfte und der Prämienbefreiungsbeitrag sind stets vorschüssig zu leisten und auf den 15. März ohne besondere Aufforderung einzuzahlen.

Bis zum 15. März nicht einbezahlte Jahreseinkünfte, Jahresbeiträge und Prämienbefreiungsbeiträge werden vor dem 1. April unter Zuschlag von 1 % durch Nachnahme erhoben. Nichtannahme derselben ist eine Verletzung der statistischen Verpflichtungen und führt zum Ausschluß ohne Entschädigung.

Die Jahreseinkünfte kommen unter Zuschlag von 2 % semesterweise auf den 15. März und den 15. September einbezahlt werden.

Ein Mitglied kann vor dem 15. März bis zu fünfzig zukünftige Jahreseinkünfte und Jahresbeiträge zum Voraus entrichten. Für jedes dieser Jahre kommt der Prämienbefreiungsbeitrag in Wegfall.

Art. 20. Erfolgt der Eintritt nach dem 31. März, so sind bis zum Einzahlungstag des Eintrittsgeldes, der Jahreseinkünfte, des Jahresbeitrages und des Prämienbefreiungsbeitrages 5 % Verzugszinsen zu entrichten.

#### IV. Vermögen und Jahresrechnung.

Art. 21. Das Vermögen der Kasse wird gebildet aus den:

- Eintrittsgeldern;
- Jahreseinkünften;
- Jahresbeiträgen;
- Zinsen des Vermögens;
- Geschenken etc.

Das Vermögen besteht aus:

- dem Deckungskapital;
- dem Invalidenfonds;
- der allgemeinen Reserve;
- dem Hilfsfonds im Betrage von 15,000.— per 1. April 1934.

Der Hilfsfonds wird getrennt verwaltet. Er wird durch seine nicht aufgebrauchten Zinsen, die Eintrittsgelder, sowie die für ihn bestimmten Geschenke gespeist.

Die Zinsen des Hilfsfonds können vom Vorstand zur Zahlung von Jahreseinkünften längere Zeit erkrankter oder arbeitsloser, bedürftiger Mitglieder verwendet werden.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben besteht ein Postcheck- und Kontokorrentverkehr. Das übrige Vermögen ist vom Vorstande in mündlich sicherem schweizerischen Wertpapieren anzulegen und bei einer größeren Kantonalbank zu deponieren. Der Vorstand kann derselben die ganze Kassaführung auf Grund eines besondern Vertrages übertragen.

Art. 22. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt und der Generalversammlung mit dem Bericht und Antrag des Vorstandes und der Kontrollstelle vorgelegt.

#### V. Leistungen.

Art. 23. Die Kassenleistungen werden nur nach Einsendung der Mitgliedkarte, der letzten Quittung und dem zivilstandsamtlichen Nachweis des Alters und eventuell des Todes gewährt. Der Vorstand ist berechtigt, amtliche Lebensausweise und von den prämiensfreien Invaliden auch noch ärztliche Zeugnisse zu verlangen.

Alle Zahlungen werden stets auf ganze Franken abgerundet.

## Sitretten-Preis Ausschreiben

Liebe Frau Hebamme!

In einer Serie von 9 Inseraten, die in der Schweiz. Hebammen-Zeitung von Januar bis September erschienen sind, haben wir uns bemüht, Ihnen das Wesentliche über Säuglingsmilch als Säuglingsnahrung und die Geschichte ihrer Entdeckung zu vermitteln. Wir haben Ihnen weiter gezeigt, aus welchen Überlegungen die Sitretten entstanden sind und wie sie praktisch angewandt werden. Zu unserer Freude konnten wir aus vielen Äußerungen von Mitgliedern des Schweiz. Hebammenvereins entnehmen, daß unsere Veröffentlichungen mit großem Interesse gelesen wurden.

Wir haben von Anfang an darauf hingewiesen, daß sie einen Teil eines Preisausschreibens bilden. Bei aufmerksamer Durchsicht wird Ihnen aufgefallen sein, daß in den Inseraten eine Anzahl von Druckfehlern enthalten ist. Wenn Sie anstelle der falschen Buchstaben die richtigen Buchstaben einsetzen und diese aneinanderreihen, ergibt sich ein auf die Sitretten bezüglicher Satz, der die Lösung des Preisrätsels darstellt.

Wir bitten Sie, diesen Satz auf einer offenen Postkarte, die Sie mit Ihrer genauen Adresse versehen, an die Firma Novavita A. G. in Zürich 2 einzuliefern und zwar bis spätestens 15. November 1943.

Als Preise werden ausgesetzt:

1. Preis Ein 7-tägiger Ferienaufenthalt inkl. Bahnfahrt in einem Bündner Kurort oder der Gegenwert
2. Preis 1 Hebammentasche
3. Preis 1 Füllfederhalter
- 4.-10. Preis 1 Füllstift
- 11.-20. Preis 1 Crostpreis.

Alle übrigen Einsender richtiger Lösungen erhalten einen Gutschein zur Anforderung von Musterpackungen.

Die glücklichen Gewinner werden in der „Schweizer Hebamme“ am 15. Dezember 1943 an dieser Stelle veröffentlicht.

Das Preisgericht besteht aus:

1. Frau Ida Schnyder, Präsidentin des Hebammenvereins Zürich u. Umgebung, Zollikon
2. Herrn E. Hunziker, Geschäftsführer der Novavita in Zürich
3. und einem Notariatsbeamten.

Der Entscheid des Preisgerichts kann nicht angefochten werden.

Wir hoffen, daß wir auch Sie zu den Teilnehmern an dem Preisausschreiben zählen dürfen, empfehlen Ihnen die Inserate nochmal eingehend durchzusehen, damit Ihnen kein Druckfehler entgeht, und wünschen Ihnen mit Ihrer Teilnahme recht guten Erfolg.

Novavita A. G.

Generaldepot für die Schweiz der

Chem. Fabrik Joh. A. Benckiser G. m. b. H.  
Ludwigshafen am Rhein

Art. 24. Alle am 1. April eines Jahres nach Art. 11 55 Jahre alten Mitglieder sind zum Bezuge einer nachschüssigen, vierteljährlich zahlbaren, lebenslänglichen Altersrente berechtigt. Der Jahresbeitrag dieser Rente ist gleich der Summe der Produkte aus der Jahreseinlage und den zum Einlagealter gehörigen Altersrentenfaktor, abgerundet auf einen durch 4 teilbaren Frankenbetrag.

| Einlagealter | 1000facher Altersrentenfaktor | Einlagealter | 1000facher Altersrentenfaktor |
|--------------|-------------------------------|--------------|-------------------------------|
| 22           | 0.248                         | 39           | 0.134                         |
| 23           | 0.239                         | 40           | 0.129                         |
| 24           | 0.231                         | 41           | 0.124                         |
| 25           | 0.223                         | 42           | 0.120                         |
| 26           | 0.215                         | 43           | 0.115                         |
| 27           | 0.207                         | 44           | 0.111                         |
| 28           | 0.200                         | 45           | 0.107                         |
| 29           | 0.193                         | 46           | 0.103                         |
| 30           | 0.186                         | 47           | 0.099                         |
| 31           | 0.179                         | 48           | 0.095                         |
| 32           | 0.173                         | 49           | 0.092                         |
| 33           | 0.167                         | 50           | 0.088                         |
| 34           | 0.161                         | 51           | 0.085                         |
| 35           | 0.155                         | 52           | 0.082                         |
| 36           | 0.149                         | 53           | 0.079                         |
| 37           | 0.144                         | 54           | 0.076                         |
| 38           | 0.139                         |              |                               |

Art. 25. Jedes mit Prämienbefreiung versicherte Mitglied kann nach mindestens halbjähriger Erwerbsunfähigkeit, verursacht durch Krankheit oder Unfall, dem Vorstand ein schriftliches Gesuch betreffend Invaliderklärung einreichen. Dem Gesuch ist das Zeugnis eines vom Vorstand bezeichneten Arztes beizulegen. Die Invaliderklärung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 26. Für Invalide, welche bis zur Invaliderklärung den Befreiungsbeitrag leisteten,

werden die Jahreseinlagen und Jahresbeiträge während längstens zehn Jahren aus den Befreiungsbeiträgen der Mitglieder bestritten.

Invalide mit oder ohne Prämienbefreiung können ausnahmsweise bei mindestens zehn Mitgliedschaftsjahren auch früher ihre Altersrente in eine lebenslängliche Leibrente umwandeln lassen. Die Regelung erfolgt durch einen besonderen Vertrag im Sinne von Art. 10 Abs. 2.

Mitglieder, welche mit weniger als zehn Dienstjahren invalid werden, können die Invalidenabfindung beziehen. Diese beträgt 50 % der gemachten Jahreseinlagen samt 4 % Zinjeszinsen. Durch den Bezug der Invalidenabfindung reduziert sich die künftige Altersrente auf die Hälfte. Die Voraussetzung für den Bezug dieser reduzierten Altersrente ist die, daß die Invalide der Klasse von der Invalidenabfindung an alljährlich zwischen dem 1. Januar und dem 15. März mittelst, daß sie noch lebt.

Art. 27. Beim Tode eines Mitgliedes oder einer Rentenbezügerin entrichtet die Klasse an die pflichtteilsberechtigten Hinterlassenen 50 % der Jahreseinlagen ohne Zinsen unter Abzug der bezogenen Renten. Bei bedürftigen, pflichtteilsberechtigten Hinterlassenen, die nachweisbar und wesentlich auf den Verdienst des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren, kann der Vorstand diese Verwandtenabfindung bis auf 50 % der Jahreseinlagen samt 4 % Zinsen erhöhen. Die Erbringung des Nachweises ist Sache des Mitgliedes.

Die Genossenschaft mischt sich nicht in Erbsreitigkeiten. In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung erst nach der gerichtlichen Feststellung des oder der Bezugsberechtigten. — Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Inhaber der Mitgliedschaftskarte ohne weiteres als den Bezugsberechtigten zu betrachten.

Art. 28. Mitglieder, welche wegen Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Ausschluß jeden Anspruch an das Vermögen der Genossenschaft.

Art. 29. Erfolgt der Austritt wegen Verheiratung oder fester Anstellung mit obligatorischer Pensionsversicherung, so wird dem austretenden Mitglied eine einmalige Abfindung gewährt. Dieselbe ist gleich der Summe der Jahreseinlagen ohne Zinsen, vermindert um soviel mal 2 1/2 % derselben, als das betretende Mitglied mehr als 25 Jahre zählt, im Minimum jedoch 50 % der Summe der Jahreseinlagen.

Erfolgt der Austritt aus der Genossenschaft aus irgend einem andern Grunde als demjenigen der Verheiratung, so beträgt die einmalige Abfindung die Hälfte der Jahreseinlagen ohne Zinsen.

Art. 30. Die Leistungen der Klasse sind für den persönlichen Unterhalt der Bezugsberechtigten bestimmt und können daher weder veräußert noch abgetreten oder verpfändet werden.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 31. Eine Revision der Statuten kann nur in einer Generalversammlung vorgenommen werden. — Die Mittel der Klasse dürfen selbst im Falle der Liquidation ihrem Zwecke nicht entfremdet werden. Die Liquidation bedarf der Genehmigung des Vorstandes des S. W. S. B. Bei der Liquidation kommen die Bestimmungen von Art. 708 ff. Obligationenrecht zur Anwendung.

Die Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Liquidation der Genossenschaft treten vier Wochen nach der Veröffentlichung im Schwesternblatt des S. W. S. B. in Kraft. Innerhalb dieser Frist kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder eine Urabstimmung verlangen oder anordnen. Das Begehren auf Anordnung hemmt die Rechtskraft des Beschlusses bis zur definitiven Feststellung der Urabstimmung, längstens aber sechs Monate.

Diese Statuten sind in der Generalversammlung am 6. Mai 1934 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Mai 1930 und treten auf den 1. April 1935 in Kraft.

Die Präsidentin:  
Schwester Lily Engeler.  
Die Aktuarin:  
Schwester Anna Schori.

**Bestimmung laut Delegiertenversammlung 1940:** Die Aktivmitglieder des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes können nur für die ersten drei Jahre in die Klasse 1 der Alters- und Invalidenkasse des S. W. S. B. eintreten, darnach erfolgt automatische Beförderung in eine höhere Klasse. Die Schwester hat schon beim Eintritt die Zustimmung dafür zu unterschreiben. Sollte es einer Schwester nicht möglich sein, nach drei Jahren in eine höhere Klasse überzutreten, so ist ein begründetes Gesuch an den Zentralvorstand zu richten, um die Bewilligung zum Verbleiben in Klasse 1 zu erwirken.

b) Alle Sektions-Präsidentinnen, welche noch nicht geantwortet haben, von welcher Altersgrenze an ihre Mitglieder beitragsfrei werden, bitten wir nochmals, dies baldmöglichst zu tun. Auch die Sektions-Präsidentinnen sollten unsere Zeitung lesen. — Die werten Präsidentinnen werden zugleich noch gebeten, die Statuten ihrer Sektion unserer Zentralpräsidentin zu schicken. Es ist nötig, daß wir auch die Statuten der einzelnen Sektionen besitzen.

c) Mitteilung vom Kriegsernährungsamt: Wie uns via Frau Gletting vom Kriegsernährungsamt, Sektion für Rationierungswesen, mitgeteilt wurde, sind die Hebammen nun wie folgend im Berufsverzeichnis eingereiht worden.



Nicht nur zur Pflege zartester Haut, sondern auch zur Förderung ihrer Abwehrkräfte und zur Beseitigung krankhafter Veränderungen des Gewebes haben sich die VASENOL-Kinderpflege-Präparate immer ausgezeichnet bewährt.

**Vasenol**

Wund- und Kinder-Puder VASENOL A.-G. NETSTAL

Hebammen im Flachland mit einer minimalen Geburtenzahl von 50 Geburten, im Vor-alpengebiet von 35 Geburten, wurden in der 2. Zuteilungskategorie eingereiht. Hebammen mit einer Geburtenzahl unterhalb dieser Grenzen sind bei der 1. Zuteilungskategorie eingereiht.

1. Zuteilungskategorie = gewöhnliche Lebensmittelkarte;
2. Zuteilungskategorie = Lebensmittelkarte mit 1 Lebensmittel-Zusatzkarte, 1 Brot-Zusatzkarte, 1 Milch-Zusatzkarte.

Hebammen, welche berechtigt sind, die Zusatzkarten zu erhalten, müssen vorher auf dem zuständigen Lebensmittelamt noch ein Formular dafür verlangen und ausfüllen.

Bern und Uetligen, 8. Oktober 1943.

Freundliche Grüße vom Zentralvorstand!

Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
 Frau Lombardi. J. Klückiger.  
 Neichenbachstr. 64, Bern Uetligen (Bern)  
 Tel. 2 91 77 Tel. 7 71 60

**Krankenkasse.**

Werte Mitglieder!

Nachstehende Mitteilungen gelten für alle Mitglieder, die in unserer Kasse versichert sind, und wir bitten um gefl. Beherzigung.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, daß sich sehr viele Mitglieder nicht um unsere Vorschriften in den Statuten kümmern und deshalb auch nicht wissen, wie sie sich im Krankheitsfalle zu verhalten haben.

Art. 20 lautet: „Ein erkranktes Mitglied hat innert sieben Tagen der Präsidentin der Krankenkassenkommission das ärztliche Zeugnis zuzustellen. Verspätete Einsendung der Krankmeldung hat Abzug um sovielen Tage zur Folge, als die Anmeldefrist überschritten ist. Die Anmeldung ist alle 4 Wochen zu erneuern (Erneuerungszeugnis)!

Entfernungen außerhalb des Wohnortes sind vom Arzt besonders zu bewilligen und der Präsidentin sofort mitzuteilen.“

Das Mitglied ist für die rechtzeitige Einsendung der Anmeldung selbst verantwortlich. Durch größere Pünktlichkeit könnten oft Reklamationen und Schreibereien vermieden werden.

Da die Präsidentin die vorgeschriebenen Formulare sowie die Aufforderungen für die Krankensuchenden verschießt, sollen alle Anmeldungen wie auch Erneuerungszeugnisse an ihre untenstehende Adresse geschickt werden.

Ferner werden die Sektionspräsidentinnen gebeten, jeweilige Todesfälle unter den Sektionsmitgliedern der Krankenkassenpräsidentin zu

melden, da wir von den Angehörigen nicht immer davon unterrichtet und dadurch oft unnötige Nachnahmen verschickt werden.

Mit kollegialen Grüßen!

Für die Krankenkassenkommission:

Die Präsidentin: Die Aktuarin:  
 J. Glettig. M. Stähli.  
 Nychenbergerstr. 31, Winterthur. Dübendorf.  
 Tel. 26.301

**Krankmeldungen:**

- Frau Bucher-Waser, Hellbühl
- Mme. Hännli-Steffen, Sonvilier
- Frau Hugentobler, Zürich
- Mlle. Renand, St-George
- Frau Köheli, Sissach
- Frau Christen, Oberburg
- Frau Niebergelst, Zürich
- Frau Neuenchwander, Grozhöchstetten
- Frau Manz, Winterthur
- Frau Günther, Windisch
- Frau Baumann, Grindelwald
- Mme. Wohlhufer, Romont
- Frau Wirth-Seiler, Merisshausen
- Frau Liebermann, Frauenfeld
- Mme. Coderoy, Lutry
- Frau Schlapbach, Steffisburg
- Frau Zwingli, Reutkirch

**Jede Geburt kostet der Mutter einen Zahn**

In diesem uralten Sprichwort liegt eine tiefe Wahrheit. Die Mutter gibt dem Neugeborenen einen großen Vorrat an Kalk mit auf den Weg, Kalk, der ihr selbst dann fehlt, wenn die Nahrung nicht genügend Ersatz liefert. Deshalb führen Schwangerschaft und Geburt bei so vielen Müttern zu Verkrümmungen des Skeletts, Knochenerweichung, Zahnausfall. Und Kinder, die schon im Mutterleib zu wenig Kalk erhielten, sind oft schwächlich und viel leichter empfänglich für Rachitis und andere Mangelkrankheiten. Deshalb empfehlen Aerzte werdenden und stillenden Müttern **Biomalz mit Kalk extra**, ein Kalkspender, der zugleich stärkt und dabei ganz leicht verdaulich ist. Wichtig ist auch, daß Biomalz mit Kalk nicht stopft, sondern eher leicht abführt. Erhältlich in Apotheken zu Fr. 4.50.

- Frau Schäfer, Frauenfeld
- Mme. Pfeuty, St-Prex
- Frau Pribil, Zürich
- Frau Meijcher, Schwarzenburg
- Frau Moser, Zuzgen
- Mme. Mentha, Boudry
- Mme. Python, Vuisternens-en-ogoz
- Frau Ritter, Bremgarten
- Frau Fisser, Ebikon
- Frau Brand, Saanen
- Frau Schefer, Speicher
- Frau Felder, Ebikon
- Frau Huber-Angst, Baden
- Frl. Drayer, Roggwil
- Frau Peter, Sargans
- Frau Krebs, Lugano
- Frau Urben, Biel
- Frl. Kägel, Zürich
- Frau Weber, Marthalen
- Frau Brechbühl, Eggwil

Eintritt:  
 Sektion Aargau:  
 87 Frau J. Basler, Brittau.  
 Seien Sie uns herzlich willkommen.

**Todesanzeige.**

In Leisigen starb im hohen Alter von 80 Jahren  
**Frau Furrer-Stauri.**  
 Wir bitten der lieben Verstorbenen in Treue zu gedenken.  
 Die Krankenkasse-Kommission.

**Krankenkassen-Notiz.**  
 Sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis, daß ab 20. dieses Monats das IV. Quartal eingezogen wird. Ich bitte alle Säumnigen, die rückständigen Beiträge zu begleichen, damit der Kasse nicht unnötige Spesen entstehen, indem die gleichen Nachnahmen immer wieder versandt werden müssen.  
 Frau E. Herrmann, Kassierin.

**Vereinsnachrichten.**  
 Sektion Aargau. Unsere nächste Versammlung findet nun am Donnerstag, den 4. November a. c., im Café Bank in Aarau statt. Frau Dr. Gerster, Aarau, wird über verschiedene Frauenfragen zu uns sprechen. Wir laden alle Mitglieder freundlich ein und hoffen, eine große Zahl begrüßen zu dürfen. Glückwünsche werden von der Aktuarin jetzt schon entgegengenommen.  
 Mit kollegialen Grüßen!  
 Für die Sektion Aargau:  
 Die Aktuarin: Schw. K. Hendry.

**DIALON**

**PUDER**

hervorragend bewährter Kinder-Puder zur Heilung und Verhütung des Wundseins.

**PASTE**

ergänzt den Puder bei vorgeschrittenen Fällen von Wundsein.

Erhältlich in den Apotheken, Drogerien und einschlägigen Geschäften.

**GENERALNIEDERLAGE Dr. HIRZEL PHARMACEUTICA  
 ZÜRICH, Stampfenbachstrasse 75**

**FABRIK PHARMAZEUTISCHER PRÄPARATE KARL ENGELHARD, FRANKFURT a. M.**

**Sektion Appenzell.** Recht zahlreich war unsere Hauptversammlung besucht, auch zur Taschenrevision fehlten sehr wenige. Als nennenswertes Traktandum sei erwähnt, daß unsere liebe, alte Präsidentin ihr langjähriges Amt von ihren Schultern ablegte und einer Jungen übergab. Wir danken Frau Heierli für ihre treuen Dienste, mit denen sie dem Verein je und je diente. Wir hoffen, daß sie noch recht viele Jahre unter uns weilen kann. Als neue Präsidentin sei uns Frau Schmidhuser herzlich willkommen.

Frau Notari war als Jubilarin in unserer Mitte. Nebst dem üblichen Geschenk wünschen wir der lieben Kollegin das Allerbeste für die weitem fünfundsanzig Jahre.

Die Taschenrevision verlief rasch und ruhig. Wir danken Herrn Dr. Zuchler für sein Wohlwollen und für seine ermahnenen und belehrenden Worte. So Gott will und wir leben, auf Wiedersehen in Teufen!

Die Aktuarin: Frieda Eichenhut.

**Sektion Bern.** Unsere Herbstversammlung vom 29. September war sehr gut besucht. Sie fand ausnahmsweise im Alkoholfreien Restaurant Daheim an der Zeughausgasse statt.

Die Präsidentin begrüßte die Versammlung und gab der Freude Ausdruck, daß so viele erschienen sind.

Alle Mitglieder werden ermahnt, noch einmal in der Juli-Nummer der „Schweizer Hebamme“ die Liste über die Alters- und Invalidentafel näher anzusehen. Die Mitglieder, die dieser Klasse beitreten wollen, möchten es bitte bald unserer Präsidentin, Fräulein Burren, mitteilen.

Mit warmen Worten wurde der Beitritt in diese Klasse empfohlen.

Um 3 Uhr hielt uns Herr Dr. Wieland einen Vortrag über die Citretten-Sauermilch, der uns alle interessierte.

Die Zubereitung dieser Sauermilch mit Zugabe der Citretten-Tabletten wurde uns vorgeführt und allen Anwesenden eine Kostprobe verabreicht. Der Referent betonte, daß bei fehlender oder nicht genügender Muttermilch die Sauermilch — unter ihnen die Citrettenmilch — die beste Nahrung für den Säugling und eine vorzügliche Ergänzung der Muttermilch darstellten.

Wir verdanken Herrn Dr. Wieland seine genauen Ausführungen und Erklärungen bestens. Ganz besondern Dank für die Zufundung der Broschüren und der Probe-Tabletten.

Für den Vorstand: Ida Zuber.

**Sektion Graubünden.** Unsere nächste Versammlung findet Samstag, den 23. Oktober, wie gewohnt im Hotel Oberalp statt.

Wir erwarten recht viele Kolleginnen aus dem Lugnez, da die Erhöhung des Wartgeldes uns dringend erscheint.

Mit Gruß und auf Wiedersehen

Der Vorstand.

**Sektion Luzern.** Als neue Mitglieder unserer Sektion konnten Frau Wandeler in Menznau und Frau Blum in Pfaffnau aufgenommen werden. Seien sie uns herzlich willkommen. Wir appellieren wieder auf die Großzügigkeit unserer Kolleginnen und bitten alle, sich unseres Glückwunsches zu erinnern, der auf seine Gaben wartet. Frau Barth ist jederzeit bereit, diese in großen Mengen entgegenzunehmen.

Mit kollegialem Gruß!

Die Aktuarin: J. Bucheli.

**Sektion Ob- und Nidwalden.** Unsere nächste Versammlung halten wir im Gasthaus Köppli in Stans ab, am 21. Oktober, um 14 Uhr. Als Referent können wir Herrn Dr. Wuhmann begrüßen und hoffen, recht viele Kolleginnen werden sich dazu einfinden.

Für den Vorstand:

Marie Zimmermann, Aktuarin.

**Sektion St. Gallen.** Leider mußte am 23. 9. der Vortrag ausfallen. Herr Dr. Merktin wurde, wie viele andere Ärzte, zum Dienst fürs Vaterland abberufen. So wurde über die Alters- und Invalidentafel des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes eingehend gesprochen. Einige der jüngeren Mitglieder interessierten sich dafür.

### Ein wirklich gutes Mittel gegen Schmerzen.

Bei heftigen Menstruations-schmerzen, Krampfwegen, Nachwehen, sowie bei Kopf- und Nervenschmerzen aller Art hat sich MELABON nach klinischem Urteil als ein wirklich empfehlenswertes Mittel erwiesen. Auf Grund der vorliegenden klinischen Empfehlungen haben es denn auch viele Hebammen seit Jahren ständig verwendet und möchten es nicht mehr missen. MELABON ist — in der vorgezeichneten Dosis eingenommen — unschädlich für Herz, Magen, Darm und Nieren und auch für Empfindliche geeignet. Man verwende jedoch MELABON stets sparsam. In den meisten Fällen genügt schon eine einzige Kapsel! MELABON ist nur in Apotheken erhältlich (Fr. 1.20, 2.50 und 4.80). Besonders empfehlenswert für die Hebammen-Praxis ist die Borratspackung zu Fr. 18.— (Ersparnis Fr. 6.—).

Frau Stähler in Goldach feierte das 25jährige Jubiläum. Der kleine Köffel wurde ihr mit den besten Wünschen überreicht.

Am 18. November, 14 Uhr, findet anlässlich des Wiederholungskurses ein Vortrag von Herrn Dr. Ref, Kinderarzt, statt, vorausgesetzt, daß der geschätzte Referent dann nicht auch im Militärdienst ist. Die Versammlung wird im Restaurant Spitalkeller abgehalten.

Mit freundlichen Grüßen!

Hedwig Tanner.

**Sektion Solothurn.** Unsere Herbstversammlung findet in Luterbach statt, und zwar Dienstag, den 2. November, 14 Uhr 30, im Gasthaus und Metzgerei Klaus beim Bahnhof.

Herr Dr. Rupper von Flumenthal wird uns einen Vortrag über das Kindbettfieber halten. Da es durch die Ungunst der Zeit zur Seltenheit wird, daß sich uns Hebammen ein Arzt zur Verfügung stellt, wollen wir unser Interesse durch recht zahlreiches Erscheinen bekunden.

Bitte das Datum und die Mahlzeiten coupons nicht vergessen.

Die Aktuarin: J. Nauer.

**Sektion Zürich.** Unsere September-Versammlung, verbunden mit einem Besuch im Perisil-Institut, war sehr gut besucht.

Wir wurden mit einem Produktionsfilm empfangen. Dann wurde praktisch und theoretisch die Behandlung der Zellwolle vorgeführt. Ebenso über das Produkt Feva wurden wir aufgeklärt. Am Schlusse wurden wir mit Kaffee und Kuchen bedient.

Unsere nächste Versammlung findet statt: Dienstag, den 26. Oktober, 14 Uhr, im Kaufleuten-Stübli. Wir würden uns freuen, wieder viele Kolleginnen zu begrüßen.

Für den Vorstand:

Die Aktuarin: Frau Bruderer.

### Wiederholungskurs 20.—25. September im Frauenspital Bern.

Wie ging es an ein freundiges Begrüßen und Händeschütteln, wenn wieder ein liebes, bekanntes Gesicht auftauchte. Bei den meisten war die Figur etwas runderlicher geworden, die Haare hatten einen leicht grauen Schimmer bekommen, aber die Gesichter, die Augen, waren dieselben geblieben. Auch unbekannte Kolleginnen tauchten auf, bis wir unserer 19 waren.

Die jetzige Oberhebamme, Schwester Jenni, konnte uns gleich ein kurzes Stündchen widmen zu froher Plauderei, da wir teilweise von

# Phafag-Kinder-Oel

..da strahlt Bübchen



und hat allen Grund dazu, denn es wird mit dem von Aerzten, Kinderkliniken, Hebammen und Säuglingsschwestern bestens empfohlenen Phafag-Kinder-Oel gepflegt. Phafag-Kinder-Oel ist ein antiseptisches Spezial-Oel und besonders zu empfehlen bei Hautreizungen, Milchschorf, Schuppen u. Talgfluss.



(K 6909 B)

**PHAFAG Akt.-Ges., Pharmaz. Fabrik**  
ESCHEN / Liechtenstein (Schweiz. Wirtschaftsgebiet).

## Die Adressen

sämtlicher Mitglieder des Schweizer. Hebammenvereins

auf gummiertes Papier gedruckt zur Versendung von Zirkularen, Prospekten od. Mustersendungen, sind zu beziehen gegen Voreinzahlung auf unser Postcheckkonto III. 409 zum Preise von

Fr. 25.—

von der Buchdruckerei

**Bühler & Werder A.-G., Bern**  
Waghausgasse 7 — Telephon 2 21 87

ihrem Kurs waren. Nachmittags kam die Geburtentafelrevision durch Herrn Prof. Neuweiler, deren Ergebnis leider nicht durchwegs befriedigend war. Selbstverständlich sollten unsere Gebrauchsgegenstände tadellos sein und die Flüsschen die vorgeschriebenen Lösungen enthalten. Der Leiter der Hebammenschule möchte eben auch den guten Ruf, den die Berner Hebammen sonst genießen, nicht gefährdet sehen.

Vom nächsten Morgen an hatten wir mehrmals Gelegenheit, verschiedenen Operationen beizuwohnen, wobei uns Herr Prof. Neuweiler das für uns Verständliche erklärte. Wie peinlich sauber wurde gearbeitet und wie bewunderte man die geschickte Hand der Ärzte. Ist es doch für einen Patienten eine große Beruhigung, ihr Leben der sichern Hand eines Arztes anvertrauen zu dürfen. Als auch Curettements gemacht wurden, mußte ich daran denken, wie wir vor zwei Jahren gezwungen waren, auf einer Alp rasch diesen Eingriff zu machen und uns in diesen primitiven Verhältnissen der „Röstiplatte“ bedienen mußten.

Mit viel Freude hörten wir jeweils verschiedene Vorträge über Gebiete, die für uns wichtig sind. Ja, wir wären für mehr empfänglich gewesen; doch wissen wir, daß die Herren Ärzte jeweils auch überlastet sind mit Arbeit. Spezielles Interesse hatten wir für die Ausführungen von Herrn Prof. Neuweiler über das von uns gewünschte Thema: „Die empfängnisfreien Zeiten der Frau.“ Ferner für den nachfolgenden Film über die heutigen Steißlageentwicklungen, Kaiserschnittverbindungen etc.

Selbstverständlich hatten wir auch Gelegenheit, normalen Geburten beizuwohnen, wobei Schwester Jenni uns auf kleine Neuerungen aufmerksam machte. Sie führte uns auch über die Wöchnerinnenabteilung, erklärte uns die jetzige Behandlung der schmerzhaften Krampf-

aderbeine, die Behandlung der Brüste, die Ernährung der nierenkranken Frauen und viel anderes mehr. Gefreut hat uns auch das gute Verhältnis, das zwischen Hebammen und Schwestern zu bestehen scheint. Die letzteren dürfen in ihnen nicht nur strenge, sondern auch verständnisvolle Vorgesetzte sehen.

Freudig haben wir alles uns Dargebotene aufgenommen, und freudig sind wir jeweils zusammengeessen, haben gesungen und gelacht und uns unsere Erlebnisse erzählt. Ja, wir haben uns beinahe jung gefühlt. Wie waren die Tage schnell um.

Eine Weiestunde war die Stunde des Abschiedes, wo unsere älteste Kurskollegin, Frau Jakob, so lieb und freundlich uns ein paar Worte widmete mit dem Motto: Frohe Zu-

gend, sonniges Alter. Naturgegeben ist es, daß unsere Haare sich langsam grau und weiß färben; gebe Gott, daß nach froher Jugend ein sonniges Alter kommt. An der Stätte, wo so viele Menschenfindlein das Licht der Welt erblickten, wollen wir auch daran denken, daß die Leibeshütte brechen wird. Ein Strom der Nahrung ging durch unsere Reihen; der Tränen brauchten wir uns nicht zu schämen. Diese kurze Betrachtung war uns eine köstliche Gabe auf den Weg in unsere gewohnten Verhältnisse zurück. Ein letztes Händeschütteln, ein frohes „Auf Wiedersehen in fünf Jahren!“ So Gott will.

Ich möchte auch nicht veräumen, zu sagen, daß die Verpflegung recht war; ja, wir haben mitunter gestaunt, daß bei den heutigen Verhältnissen dies und jenes noch möglich ist in solchen Betrieben. Die Bedienung war auch stets sauber und freundlich, so daß wir uns ganz heimisch fühlten.

An alle Kursteilnehmerinnen herzliche Grüße.  
E. G.-L.

VINDEX zur Wundheilung seit 25 Jahren bewährt



Auch der Säugling wird bei wunder Haut am besten mit VINDEX-Wundsalbe aus der Tube gepflegt. VINDEX-Wundsalbe ist erhältlich in Apotheken und Drogerien.

Die gegenwärtige Vitaminversorgung der Mütter.

(Siehe „Landbote“ vom 13. August 1943.)

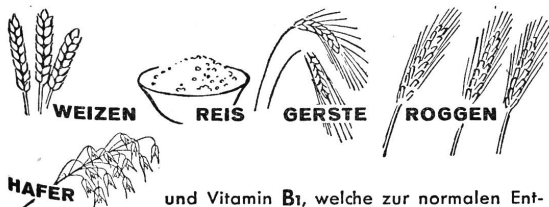
Nachstehende Mitteilungen dürften auch unsere Mitglieder interessieren.

Prof. W. Neuweiler studiert an der Universitäts-Frauenklinik Bern seit Jahren den Vitaminhaushalt und das Vitaminbedürfnis der werdenden Mütter und Wöchnerinnen, und es schien ihm geboten, die jetzigen Verhältnisse zu prüfen, besonders um festzustellen, ob durch die zusätzlichen Mahlzeitenkarten unter anderem auch dem gesteigerten Vitaminbedarf genügend Rechnung getragen wird, denn diese Frauen benötigen mehr Vitamine als andere. Prof. Neu-

NESTLE'S Säuglingsnahrung ohne Milch

Von den ersten Wochen an

Nestle's Säuglingsnahrung ohne Milch bereichert von den ersten Wochen an die Milch für den Säugling. Sie vereinigt, in genau dosierten Mengen, alle Phosphate von 5 Getreidearten:



und Vitamin B<sub>1</sub>, welche zur normalen Entwicklung des Kindes notwendig sind. Mit Nestle's Säuglingsnahrung ohne Milch wird die Mehlabkochung, die zur Verdünnung der Milch während dem ersten Jahr dient, schnellstens zubereitet.

Vom 7. Monat an

Nestle's Säuglingsnahrung ohne Milch eignet sich ebenfalls zur Herstellung von Breien ohne Milch, welchen fein zerdrücktes Gemüse beigegeben wird.



NESTLE'S Milchmehl

Vom 6. Monat an

Mit Nestle's Milchmehl, aus Weizenmehl, Vollmilch und Zucker hergestellt, wird in einigen Minuten ein Brei zubereitet, der dem Kinde vom 6. Monat an — vorzugsweise am Abend — gegeben wird. Dank der genau dosierten Mischung und der regelmässigen Qualität der verwendeten Substanzen ergibt Nestle's Milchmehl einen stets gleichbleibenden Brei und schonst somit den noch empfindlichen Magen des Kindes.

Nestle's Milchmehl verschafft dem im Wachstum begriffenen Organismus die zu seiner Entwicklung notwendigen Substanzen, speziell die Vitamine A und B<sub>1</sub>, die das Wachstum begünstigen und das Vitamin D, das zur Bildung der Knochen und Zähne beiträgt.

weiler stellte daher Versuche an mit je 40 Erwartenden, Nichtschwangeren und Vollstillenden. Seine Untersuchungen veröffentlichte er in der Schweiz. Medizinischen Wochenschrift. Interessant ist dabei, daß die Frauenmilch noch keine wesentliche Verschlechterung des Vitamin-C-Gehaltes aufweist, trotzdem der Vitamingehalt der Mütter abgenommen hatte. Dadurch wird selbstverständlich die Gefahr der Hypovitaminose bei der Stillenden, infolge der größeren Abgabe von Vitamin C in die Milch, gesteigert.

Prof. Neuweiler konnte den Schluß ziehen, daß sich die Vitamin-C-Versorgung gegenüber den Vorkriegsjahren weitgehend verschlechtert hat. Eine Erklärung über diese ungenügende Vitamin-C-Versorgung im Kriegssommer 1942 läßt sich nicht leicht finden. Die Hauptquellen von Vitamin C, wie Obst, Gemüse, Kartoffeln und Milch, sind mit Ausnahme der letzteren noch unbeschränkt erhältlich. Besonders die Früchte stiegen stark im Preis. Dazu ist der Milchkonsum erheblich zurückgegangen. Eine wichtige Vitamin-C-Quelle stellt die Kartoffel dar. Doch werden bis weit in den Sommer hinein im allgemeinen noch die alten Kartoffeln gegessen, deren Vitamin-C-Gehalt durch das lange Lagern auf mehr als ein Drittel zurückgegangen war. Ueberdies ist zu bedenken, daß auch bei der Zubereitung der Nahrung durch häufige Verluste an Vitamin C eintreten, wie z. B. durch langes Wässern und ferner durch Kochen mit zu wenig Fett, wobei infolge Wegfalls des Drydatationschutzes die Zerstörung des Vitamins C gefördert wird.

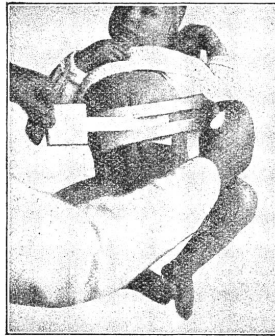
Die Bekömmlichkeit der Nahrung scheint abgenommen zu haben, deshalb hält Prof. Neuweiler die Möglichkeit für gegeben, daß auch Resorptionsstörungen für das Zustandekommen dieser schlechten Vitamin-C-Versorgung eine gewisse Rolle spielen könnten. Der Vitamin-C-

Bedarf ist eventuell infolge der einseitiger gewordenen Ernährung gesteigert, doch darüber fehlen experimentelle Grundlagen.

Es erhebt sich deshalb die Frage, ob den schwangeren Frauen Ascorbinsäure (Vitamin C) künstlich zugeführt werden sollte oder nicht. Der Arzt habe die Pflicht, sich genau über die Ernährung der Schwangeren und Wöchnerinnen zu unterrichten und im Falle einer ungenügenden Vitaminversorgung solche Ergänzungsstoffe zu verordnen. Dabei soll aber das Augenmerk nicht nur auf eine genügende Zufuhr von Vitamin C gerichtet sein, sondern ebenso sehr auf eine ausreichende Versorgung mit anderen lebenswichtigen Wirkstoffen, neben dem Vitamin C also auch die Gruppe der B-Vitamine.

### „Bambino“-Nabelbruchpflaster

aus wasserfestem und (gesetzlich geschützt) abwaschbarem Pflasterstoff



Die zuverlässige, billige, konservative Behandlung des Nabelbruches.

Benötigt keine zweite Hilfskraft und schon die Haut des Kindes.



Muster u. Prospekte durch die Allein-Hersteller:

**Verbandstoff-Fabrik Zürich A.-G.,**  
Zürich 8

### Büchertisch

Gustave Rouffy: **Der Krebs.** Mit sechs Abbildungen, 1943, Rascher, Verlag, Zürich, Fr. 6.75.

G. Rouffy ist einer der Männer, der im Kampfe gegen den Krebs in vorderster Linie steht. Seine Arbeiten haben sich seit vielen Jahren mit den mannigfaltigen Problemen der Krebsforschung befaßt. Daher ist er wohl mit am besten befähigt, uns ein reiches, den neuesten Erkenntnissen entsprechendes Bild dieser Menschenpein zu geben. Das tut er denn auch in dem vorliegenden Buche in trefflicher Weise. Wer sich über alle die bei der Forschung und Bekämpfung der Krebserkrankheiten vorkommenden Fragen unterrichten will, dem können wir nur empfehlen, dieses Buch zu lesen. Der Verlag Rascher in Zürich hat sich ein Verdienst erworben durch Herausgabe dieser durch Dr. Gerta Weider-Hartog besorgten deutschen Uebersetzung.

Wir möchten nicht versäumen, unsere Leserinnen bei dieser Gelegenheit auf die Schweizerische Nationalliga für Krebsbekämpfung hinzuweisen, deren Mitglied jeder Mann werden kann, der sich beim Generalsekretär Dr. P. Jung in St. Gallen anmeldet und einen Jahresbeitrag von Fr. 5.— zu leisten gewillt ist. Dadurch wird eine gute Sache unterstützt!

Dr. W. Jadaßon und Dr. M. Stellmacher: **Erste Hilfe.** Was jeder heute wissen muß. Mit Zeichnungen von Kathrin Gallenbach. Rascher, Verlag, Zürich. Preis Fr. 2.65.

Dieses Büchlein, das aus Beobachtungen bei der Instruktion von Luftschutztruppen hervorgegangen ist, kann ebenfalls jedermann zur Anschaffung und besonders zum Studium empfohlen werden. Die Verfasser behandeln nicht nur die Vorkehren, die bei der ersten Hilfe getroffen werden sollen, sondern legen besonders Gewicht auf das, was meist falsch gemacht wird, so daß mancher dadurch auf Fehler aufmerksam wird, die er in gutem Glauben korrekt zu handeln machte und dadurch Schaden stiftete.

Galactina 2 ist mehr als ein Gemüseschoppen, denn es enthält wie das altbewährte Galactina-Kindermehl hochwertige Vollmilch und feinsten Zwieback. Dazu die lipoid- und eiweißhaltigen Weizenkeimlinge, durch Malz aufgeschlossen und in leichtverdauliche Form gebracht, Kalk und Phosphor, die wichtigsten Baustoffe für Knochen und Zähne, und die karotinreichen Rüebli in ganz feiner, absolut reizloser Pulverform. Deshalb ergibt Galactina 2 so feine Schoppen und Breielein - eine richtige Vollnahrung, wie sie der Säugling vom 3. Monat an braucht.

Eine Originaldose braucht 300 g Coupons und kostet Fr. 2.20.

**In 5 Minuten gekocht!**







Die neue  
**Brustsalbe**  
mit Tiefenwirkung

- Bringt ihre wertvollen Heilstoffe in der Tiefe der Hautgewebe zur vollkommenen Wirkung.
- Die Brustwarzen sind nach der Behandlung in kürzester Zeit wieder von Salbe frei.
- Stärkste Desinfektion und Heilkraft.
- Heilt die gefürchteten «Schrunden» auffallend rasch und verhütet bei rechtzeitiger Anwendung das Wundwerden der Brustwarzen sowie Brustentzündung.
- Kräftigt überdies die zarten Gewebe der Brust.

Grosse Tube RHENAX-Wundsalbe  
Fr. 1.60 in Apotheken.

Verbandstoff-Fabrik  
Schaffhausen, Neuhausen

**WICHTIG FÜR DAMEN**

Sorglos und sicher  
auch in kritischen Tagen  
durch  
**Camelia**  
+  
die ideale Reform-Damenbinde

Camelia-Fabrikation St. Gallen · Schweizerfabrikat



**Pelargon „orange“**

Säuglingsmilch in Pulverform



angesäuerte Vollmilch mit  
Mehl- und Zuckerzusätzen.

Bei fehlender Muttermilch, sichert Pelargon „orange“ dem Säugling ein gutes und regelmässiges Wachstum.

Trinkbereit, gestattet es schnelle, leichte und fehlerlose Zubereitung der Mahlzeiten.

**NESTLÉ**



**BADRO**

**Kindermehl**

enthält in hervorragender Weise die hauptsächlichsten Nährstoffe, die für die Entwicklung, das Zahnen und die Knochenbildung erforderlich sind.

BADRO-Kinder sind frohe, fürs Leben gestärkte Kinder. Ueberall erhältlich. Dosen à Fr. 1.50 und Fr. 2.85.

**BADRO A.-G., OLTEN**

P 20431 On.



**Brustsalbe „Debes“**

verhütet, bei Beginn des Stillens angewendet, das **Wundwerden der Brustwarzen** und die **Brustentzündung**. Seit Jahren in ständigem Gebrauch in Kliniken und Frauenspitälern.

**Topf mit sterilen Salbenstäbchen Fr. 4.06**

Erhältlich in Apotheken oder durch den Fabrikanten:  
**Dr. B. Studer, Apotheker, Bern**

# Berna

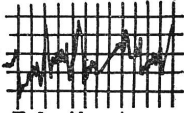
DIE WOHLAEQUILIBRIERTE  
SAEUGLINGSNAHRUNG

Es kommt nicht bloss darauf an, dass dem Kleinkind die richtige Menge der nötigen Nährstoffe zugeht.



Viele Gleichgewichts-Störungen und dystrophische Erscheinungen haben ihren Ursprung in der Unausgeglichenheit einzelner Nahrungsfaktoren.

**Berna** aus dem Vollkorn gewonnen mit reichem Gehalt an Vitamin **B<sub>1</sub>D** sichert optimale Wachstumsbedingungen und Schutz vor Störungen des Mineral-Stoffwechsels, sowie des Nervensystems.



Muster stehen gerne zu Diensten - Fabrikanten:  
H. NOBS & Co., Münchenbuchsee / Bern

**Berna**  
ist reich an Vitamin **B<sub>1</sub>D**

Die guten Hochdorfer-Produkte:

**Trocken-Vollmilch Milkasana**  
die hochwertige Säuglingsmilch

SMG SCHWEIZ MILCHGESELLSCHAFT A.G. HOCHDORF

**Der Gemüseschoppen AURAS**

die Liebesspeise des Säuglings, praktisch und genau dosiert, jederzeit bereit. Verlangen Sie Gratismuster beim Fabrikanten

**G. AURAS, LAUSANNE 7** K 7161 B

Instrumente, Verbandstoffe, alles für die Pflege von Mutter und Kind, sowie für die allgemeine Krankenpflege, ganze Hebammenausrüstungen liefern wir seit 1873. Auch während der heutigen Zeit der Warenknappheit können wir Sie dank unseres reichhaltigen Lagers mit Qualitätsware vorteilhaft und rasch bedienen.

K 6716 B **A. SCHUBIGER & Co. AG.**  
TELEPHON 2 02 01 **LUZERN** KAPELPLATZ



## Ohne jede Gefahr

einer Verletzung können Sie Silbernitratlösung verwenden, wenn Sie unsere auf ärztlichen Wunsch eingeführten Augentropfröhrchen benützen.

Absolut splitterfrei, keine scharfen Ränder — im Gegensatz zu den Ampullen, die nicht unbedingte Gewähr leisten.

Schachtel mit 5 Tropfröhrchen 1,5 %, Gummihütchen und Nadel, gebrauchsfertig Fr. 1.80.

**Hausmann**  
SANITÄTS GESCHÄFT

St. Gallen — Zürich — Base — Davos — St. Moritz

In kurzer Zeit  
verschwinden bei Ihrem Kleinen Darmstörungen, Blutarmut, Rachitis durch  
**Trutose-Kindernahrung**

Von Aerzten warm empfohlen und in der Praxis tausendfach bewährt, ist sie eine Helferin für Mutter und Kind. Büchse Fr. 2.-.

Muster durch TRUTOSE A.-G. Zürich

**TRUTOSE**  
KINDERNÄHRUNG

(K 7065 B)

**Schweizerhaus-Puder**

ist ein idealer, antiseptischer Kinderpuder, ein zuverlässiges Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Wundliegen und Hautröte.

Schutzmarke Schweizerhaus

Wer ihn kennt, ist entzückt von seiner Wirkung; wer ihn nicht kennt, verlange sofort Gratismuster von der

**KOSMETISCHEN FABRIK SCHWEIZERHAUS**  
**Dr. GUBSER-KNOCH, GLARUS**